



Gemeinde Oftringen

Waldreglement für die Ortsbürgergemeinde Oftringen (vom 28. Dezember 1955)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen für die Bewirtschaftung
- § 2 Flächen
- § 3 Wirtschaftsplan
- § 4 Innehaltung des Hiebsatzes

II. Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes

- § 5 Gemeinderat, Forstkommision
- § 6 Aufgaben der Forstkommision
- § 7 Gemeindeförster, Bannwart und Forstkassier; Wahl
- § 8 Aufgaben des Gemeindeförsters
- § 9 Aufgaben der Bannwarte
- § 10 Aufgaben der Waldarbeiter
- § 11 Fortbildungskurse
- § 12 Besoldungen, Taggelder
- § 13 Waldarbeiten

III. Walderträge

- § 14 Verwendung der Walderträge
- § 15 Holzsortierung
- § 16 Holzerlöse

IV. Bürgernutzen

- § 17 Gabengrösse
- § 18 Gabenberechtigung
- § 19 Beginn der Nutzungsberechtigung
Gabenverzeichnis
- § 20 Verbot des Gabenverkaufs
- § 21 Steuerverrechnung

V. Verwaltung

- § 22 Buchführung
- § 23 Forstkassier
- § 24 Forstreservefonds

VI. Forstpolizei

- § 25 Gabenzuteilung; Frist, Abfuhrfrist
- § 26 Befahren der Waldwege bei Regenwetter und zur Nachtzeit
- § 27 Vogelschutz, Naturschutz
- § 28 Verbot des Holzhaues u. dgl. durch Unbefugte
- § 29
- § 30 Strafbestimmungen

VII. Verschiedenes

- § 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften
-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen für die Bewirtschaftung

Grundlagen für die Bewirtschaftung:

- a) das Eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902;
- b) das Kantonale Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 mit den entsprechenden Abänderungen;
- c) das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866 (§§ 3-6);
- d) der laufende Wirtschaftsplan;
- e) das Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 (§§ 70 und 71);
- f) allfällige weitere eidgenössische oder kantonale, das Forstwesen betreffende Erlasse;
- g) allfällige Weisungen und Dienstvorschriften der Oberbehörden.

§ 2

Flächen

Der Wald der Ortsbürgergemeinde Oftringen besteht aus total 304,08 Hektaren, wovon gemäss Flächenverzeichnis des Wirtschaftsplanes vom Jahre 1947

284,39 Hektaren bestockt
19,29 Hektaren offenes Land und
0,40 Hektaren ertraglos sind.

Diese Flächen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert oder geändert werden (Art. 31 des Eidg. Forstgesetzes).

§ 3

Wirtschaftsplan

Der in der Regel alle 10 Jahre zu revidierende Wirtschaftsplan, sowie die Anordnungen des Kreisforstamtes, bilden die Hauptgrundlagen für die Bewirtschaftung. Vor jeder Revision des Wirtschaftsplanes sind die Waldpläne nachzuführen.

§ 4

Innehaltung des Hiebsatzes

Der Hiebsatz (Etat) ist im Interesse der Nachhaltigkeit einzuhalten. Allfällige Übernutzungen sind innert der Revisionsperiode wieder einzusparen. Mehrnutzungen dürfen nur mit Einwilligung der Finanzdirektion erfolgen.

II. Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5

Gemeinderat, Forstkommision

Die Verwaltung der Waldungen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wählt gegebenenfalls auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Forstkommision von 5 Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen, die Verwaltung des Waldes betreffenden Geschäfte vorzubereiten hat.

Der Gemeinderat soll in der Forstkommision durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Diese wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Aktuar.

§ 6

Aufgaben der Forstkommision

Die Forstkommision überwacht und kontrolliert die Arbeiten des Försters und der Bannwarte und unterstützt deren Bestrebungen nach Kräften.

Sie nimmt alljährlich gemeinsam mit dem Gemeinderat eine Waldbesichtigung und alle 4 Jahre einen Waldumgang vor.

§ 7

Gemeindeförster, Bannwart und Forstkassier; Wahl

Für die Bewirtschaftung der Waldungen, für die Ausübung der Forstpolizei und für die Besorgung des Rechnungswesens wählt der Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren den Gemeindeförster, die notwendige Anzahl Bannwarte und den Forstkassier.

Als Gemeindeförster kann nur ein mit dem eidgenössischen Unterförsterpatent versehener Förster gewählt werden.

Die Stellen des Gemeindeförsters und der Bannwarte sind vor ihrer Neubesetzung jeweils öffentlich auszuschreiben.

Die Wahl des Gemeindeförsters und der Bannwarte unterliegt der Genehmigung durch die Finanzdirektion (§ 11 des Forstgesetzes).

§ 8

Aufgaben des Gemeindeförsters

Der Gemeindeförster hat die Waldungen unter der Anleitung des Kreisförsters bestmöglich zu verwalten. Er sorgt für möglichste Hebung des Waldes, Trockenlegung nasser Flächen, die Anlage neuer zweckmässiger Wege, den gehörigen Unterhalt bestehender Strassen und die Wiederanpflanzung von Schlagflächen. Die Schlaganzeichnungen sind, soweit sie nicht durch den Kreisförster erfolgen, durch den Gemeindeförster vorzunehmen. Dieser trägt für alle ihm vom Kreisforstamt übertragenen Arbeiten die Verantwortung. Er stellt in Verbindung mit der Forstkommision

die notwendigen Arbeiter ein. Im übrigen ist die kantonale Instruktion für die Gemeindeförster massgebend.

§ 9

Aufgaben der Bannwarte

Den Bannwarten liegt die Waldhut und, soweit notwendig, auch die Besorgung von Waldarbeiten ob. Sie unterstehen dem Gemeindeförster, der ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt. Die Bannwarte haben einen Bannwartekurs zu bestehen. Für weitere Obliegenheiten wird auf die kantonale Instruktion für Gemeindebannwarte verwiesen.

§ 10

Aufgaben der Waldarbeiter

Als Waldarbeiter sollen nur tüchtige Holzhauer eingestellt werden. Diese sind verpflichtet, das Wohl des Waldes zu wahren und durch gute und treue Arbeit dem Walde zu nützen. Ihre Weiterbildung durch Holzhauerkurse und dergleichen ist anzustreben.

§ 11

Fortbildungskurse

Der Gemeindeförster, die Bannwarte, der Forstkassier und die ständigen Waldarbeiter sind verpflichtet, die von den Oberbehörden periodisch angeordneten Fortbildungskurse zu besuchen. Sie erhalten hiefür aus der Waldkasse eine entsprechende Entschädigung.

§ 12

Besoldungen, Taggelder

Die Besoldungen des Gemeindeförsters, des Forstkassiers und der Bannwarte sowie die Löhne der Waldarbeiter und die Taggelder der Forstkommission werden in einem Dienst- und Besoldungsreglement festgelegt.

§ 13

Waldarbeiten

Die im Walde notwendigen Arbeiten sind im Akkord oder im Stundenlohn auszuführen. Im Stundenlohn sind alle Arbeiten vorzunehmen, deren Ausführung ganz besonderer Sorgfalt bedarf (z. B. Saaten, Pflanzungen, Kulturpflege, Reinigungen, Abhauen des Holzes in den ersten Durchforstungen, einzelne Wegbauarbeiten, schwieriges Holzfällen in Verjüngungen, Holzschleifen usw.).

III. Walderträge

§ 14

Verwendung der Walderträge

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er nachhaltig grösstmögliche Erträge abwirft.

Aus den jährlichen Schlagergebnissen (Gelderträge) sind zu bestreiten (§ 3 des Gesetzes über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866):

1. die zur guten Erhaltung, Verwaltung und Förderung des Waldes notwendigen Aufwendungen, inklusive Einlagen in den Forstreservfonds (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservfonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. Juli 1943);
2. die zur Abgabe der Bürgergaben und für allfällige Gemeindebedürfnisse benötigten Sortimente und Geldbeträge, soweit solche zur Verfügung stehen;
3. die zur Ablieferung an die Ortsbürgergutskasse sich ergebenden Überschüsse.

§ 15

Holzsortierung

Das Holz ist streng nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu sortieren. Das zu Nutzholz taugliche Material darf nicht zu Brennholz und das zu Klafterholz taugliche Material nicht zu Reisswellen gerüstet werden.

§ 16

Holzerlöse

Die Gelderlöse aus allen Waldprodukten (Holz- und Nebennutzungen), die von den gemäss Wirtschaftsplan zum Wald gehörenden Flächen stammen, sind der Waldkasse zuzuweisen.

Nach jedem Verkauf übergibt der Förster dem Forstkassier das Verzeichnis der Käufer, unter genauer Angabe der Adressen, der Sortimente, der Preise und der Zahlungsfristen. Die Aufstellung der Kaufverträge (Kollektiv- und größere Handverkäufe) und die Sicherstellung des Kaufpreises ist Sache des Gemeindeförsters, währenddem die Rechnungsstellung und der Einzug der Beträge Aufgaben des Forstkassiers sind.

IV. Bürgernutzen

§ 17

Gabengrösse

Die Bürgergabe setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Eine ganze Gabe besteht aus 4 Ster Klafterholz oder 120 Reisswellen.

Eine halbe Gabe besteht aus 2 Ster Klafterholz oder 60 Reisswellen.

Eine Drittelsgabe besteht aus 40 Reisswellen.

Diese Gabenansätze dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates vergrössert werden. Sie müssen verkleinert werden, wenn die nötigen Mittel für die gute Erhaltung und Verwaltung des Waldes nicht mehr vorhanden sind. Der Bürger hat im Rahmen dieser Gabengrösse kein Anrecht auf ein bestimmtes Sortiment. Der Gemeinderat hat für den Fall, dass in den Schlägen zur Befriedigung der Gabenbedürfnisse nicht genügend Brennholz anfallen sollte, das Recht, das fehlende Holz entweder in Geld zu entschädigen oder durch die Forstkasse in Überschussgebieten ankaufen zu lassen und an die Bürger abzugeben. Ebenso hat der Gemeinderat die Befugnis, fehlende Brennholzsortimente mengenmässig durch andere zu ersetzen. Der Ersatz von Naturalgaben durch Geld hat zu den laufenden Marktpreisen zu erfolgen. Der Gemeinderat setzt diese Beträge von Fall zu Fall fest.

§ 18

Gabenberechtigung

Für die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger wird die Nutzungsberechtigung wie folgt festgelegt:

a) Für eine ganze Gabe:

1. Eheleute mit oder ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
2. Verwitwete und Geschiedene mit in hiesiger Gemeinde heimatberechtigten eigenen oder Stiefkindern, sofern sie mit denselben eigenen gemeinsamen Haushalt führen.
3. Zwei oder mehrere nach dem Tode ihrer Eltern beisammenlebende Geschwister mit eigenem Haushalt, wobei mindestens zwei Ortsbürger sein müssen. Personen, die das Bürgerrecht erleichtert oder infolge Beibehaltungserklärung erworben haben, werden nicht mitgezählt.

b) Für eine halbe Gabe:

1. Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder, sofern sie tatsächlich eigenen Haushalt führen.
2. Verheiratete mit oder ohne Kinder, falls sie getrennte Haushaltung führen.

c) Für eine Drittelsgabe:

Ledige beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 24. Altersjahr mit eigenem Haushalt.

Die Nutzungsberechtigung erfordert in allen Fällen neben der Führung des eigenen Haushaltes die regelmäßige Benützung eines eigenen Kochherdes.

Kein Bürgernutzenanspruch steht solchen Bürgerinnen zu, die das Bürgerrecht erworben haben infolge Wiedereinbürgerung oder Beibehaltungserklärung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, solange ihre Ehe nicht durch Tod oder richterliches Urteil aufgelöst worden ist.

§ 19

Beginn der Nutzungsberechtigung

Wer mit Beginn des Wirtschaftsjahres (1. Oktober) die Voraussetzungen für die Nutzungsberechtigung gemäß § 18 erfüllt hat, hat Anspruch auf die volle Zuteilung (ganze, halbe oder Drittelsgabe). Beim Zuzug in die Gemeinde oder Gründung eines eigenen Haushaltes in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni erfolgt noch die halbe Zuteilung. Wer erst nach dem 1. Juli in die Gemeinde einzieht oder eine eigene Haushaltung gründet, erhält für das laufende Wirtschaftsjahr keine Bürgernutzenanteile mehr.

Gabenverzeichnis

Das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten ist alljährlich im Monat Dezember durch den Gemeinderat und den Gemeindeförster zu revidieren.

Beschwerden gegen die Nutzungsberechtigung werden durch den Gemeinderat erledigt. Die Weiterziehung des Entscheides bleibt vorbehalten.

§ 20

Verbot des Gabenverkaufs

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist verboten. Gabenbezüger, die ihre Naturalgabe für den eigenen Haushalt nicht benötigen, erhalten die gemäß den §§ 17 und 18 festgesetzte Geldgabe. In dringenden Fällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise den Verkauf der Naturalgabe bewilligen (z. B. Umzug u. a.).

§ 21

Steuerverrechnung

Nutzungsberechtigten, die mit ihren an die Gemeinde zu entrichtenden Steuern im Rückstand sind, wird der Bürgernutzen, soweit nötig, entzogen und nach dem laufenden Marktpreis mit den Schuldbeträgen verrechnet.

V. Verwaltung

§ 22

Buchführung

Der Förster hat folgende Bücher zu führen:

- a) **das Waldbuch.** Hier sind alle Nutzungen genau nach Abteilungen (eventuell Unterabteilungen) und sortimentsweise unter Angabe der betreffenden Erlöse oder laufenden Geldwerte einzutragen. Im letzten Quartal des Jahres erfolgt ein abteilungsweiser Zusammenzug, welcher als Grundlage für den forstlichen Jahresrapport dient.
- b) **das Einnahmen- und Ausgabenbuch.** Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend summarisch einzutragen. Der Förster vergleicht alle 3 Monate seine Zahlenergebnisse mit denjenigen des Waldkassiers. Differenzen sind sofort zu bereinigen. Das Buch soll jederzeit Auskunft erteilen über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- c) **das Arbeiterbuch.** Hier sind die jeweils beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitsstunden fortlaufend einzutragen.
- d) **die Listen für Taglohn- und Akkordarbeiten.** Die Listen für die Kollektivverkäufe sowie andere notwendige Listen sind genau und sauber zu führen.
- e) **das Tagebuch.** Der Förster führt ein Tagebuch, worin seine für den Wald geleistete Arbeit kurz skizziert wird.

§ 23

Forstkassier

Der Forstkassier besorgt das Rechnungswesen gemäss der Instruktion über die Führung der Forstkassarechnung. Er stellt für alle Verkäufe sofort Rechnung und ist für den fristgemässen Eingang der Gelder verantwortlich.

Die Rubrizierung sämtlicher Einnahmen- und Ausgabenbelege ist Sache des Försters. Die von letzterem rubrizierten Einnahmen- und Ausgabenbelege sind dem Gemeinderat zur Prüfung zu unterbreiten. Dieser überweist die gutbefundenen Belege dem Waldkassier zum Vollzug. Säumige Zahler sind so frühzeitig zu mahnen, dass der Abschluss der Rechnung keine Verzögerung erleidet.

§ 24

Forstreservefonds

Die erntekostenfreien Geldbeträge aus etatwidrigen Holzmehrnutzungen, ebenso ein Teil der Konjunkturerlöse, sind im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. Juli 1943 in den Forstreservefonds zu legen. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem Kreisforstamt.

VI. Forstpolizei

§ 25

Gabenzuteilung; Frist, Abfuhrfrist

Die Holzhauerei ist in der Weise zu betreiben, dass bis anfangs Mai alle Gaben fertig erstellt und zugeteilt sind.

Das Bürgerholz ist während der vom Gemeinderat angesetzten Frist abzuführen. Bis 1. August muss alles Brennholz aus dem Walde abgeführt sein. Wird die Frist nicht innegehalten, so erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Gemeinderat, unter Ansetzung einer letzten Frist. Wird diese Frist neuerdings überschritten, so wird durch den Förster über das betreffende Holz zugunsten der Waldkasse verfügt.

Das Abführen von Brenn- und Nutzholz darf erst nach erfolgter Zahlung des Kaufpreises erfolgen.

§ 26

Befahren der Waldwege bei Regenwetter und zur Nachtzeit

Bei anhaltendem Regenwetter dürfen die blossen Erdwege im Walde nicht befahren werden. Ebenso ist das Fuhrwerken im Walde zur Nachtzeit verboten (§§ 41, 42 und 107 des Forstgesetzes).

§ 27

Vogelschutz, Naturschutz

Zum Schutze der Vogelwelt sollen im Walde auf Rechnung der Forstkasse Nisthöhlen angebracht und kontrolliert werden.

Bei allen Schlägen und Massnahmen im Walde ist darnach zu trachten, das Landschaftsbild zu erhalten oder noch zu verbessern.

Insbesondere sollen seltene Holzarten und schöne Bäume möglichst lange erhalten bleiben. Gemeinderat und Forstpersonal haben in jeder Hinsicht die Interessen des Naturschutzes im Walde zu wahren.

§ 28

Verbot des Holzhaues u. dgl. durch Unbefugte

Das Holzhauen, das Abhauen von Bandweiden, Deckkästen, Besenreisig, Ruten aller Art, das Ausgraben von Pflanzen, das Wegführen von Steinen, Erde und dergleichen durch Unbefugte sind verboten.

§ 29

Das Sammeln von dürrem Aufleseholz ist nur an bestimmten, von der Forstkommision festgesetzten Tagen gestattet. Das Benutzen von Schneidewerkzeugen ist verboten.

§ 30

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat mit einer Buße von Fr. 5.-- bis Fr. 15.-- geahndet. Schwere Fälle werden dem ordentlichen Strafrichter überwiesen (§ 72 des Forstgesetzes).

VII. Verschiedenes

§ 31

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Übungen, insbesondere das bisherige Waldreglement vom 19. Februar 1899 / 18. Februar 1923 aufgehoben.

Also angenommen und beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Dezember 1955.

Oftringen, den 28. Dezember 1955.

Namens der Ortsbürgergemeinde

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindegeschreiber:
E. Pfister	A. Eichenberger

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

hat vorstehendem Waldreglement die Genehmigung erteilt.

Aarau, den 27. Januar 1956.

Namens des Regierungsrates

Der Landammann:	Der Staatsschreiber:
Dr. Hausherr	Dr. W. Baumann